

Zum Thema Unterrichtsausfall – I

aus „Schulleitung in NRW“ Heft 4 / 2005 S. 6 – 8

Im politischen Raum und in der öffentlichen Diskussion wird beim Thema „Unterrichtsausfall“ mit großen Zahlen umgegangen, zum Beispiel mit den schon sprichwörtlichen „5 Millionen Stunden Unterrichtsausfall“. Woher diese Zahl stammt, wer sie auf welcher Erhebungsgrundlage in die Welt setzte, wie sie zusammensetzt und welche Gründe von Unterrichtsausfall sie bezeichnet, wurde bisher von keiner Seite dargelegt. Es ist eine fiktive Größe, deren Quelle ungenannt bleibt und die nicht in Bezug gesetzt wird zu informativen Daten wie der Beschäftigtenzahl, der Gesamtzahl der zu unterrichtenden Stunden, den strukturellen Bedingungen für Ausfälle, Vergleichsgrößen aus anderen Arbeitsbereichen usw.

Wenn aber die Landesregierung Unterrichtsausfall verringern will, dann müssen die Felder beschrieben werden, in denen Unterrichtsausfall entsteht. Nur dann kann diese Frage adäquat diskutiert werden.

Zu unterscheiden ist zwischen Maßnahmen, die als Vorgaben der Landesregierung oder des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden entstehen und solchen, die durch Schulleitungen beeinflussbar sind.

Erstere sind nicht leicht zu erkennen und tauchen in den Verlautbarungen des Ministeriums überhaupt nicht auf.

Was ist Unterrichtsausfall, wodurch entsteht er?

Zu unterscheiden sind drei Ursachen von Unterrichtsausfall:

1. Unterrichtsausfall durch besondere Veranstaltungen

wie Elternsprechtage, Bundesjugendspiele, Klassenfahrten, Sitzungen des Schülerrats und andere innerschulische Veranstaltungen;
außerschulische Veranstaltungen wie Dienstbesprechungen der Bezirksregierung, Tagungen des Landesinstituts zur Umsetzung neuer Vorgaben, Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksregierung usw.

2. Unterrichtsausfall durch Krankheit

Die Vertretung von Lehrern im Krankheitsfall wird seitens der Schulen so umfangreich wie nur eben möglich geleistet. Das bedeutet, dass Lehrerinnen und Lehrer in ihren Freistunden Vertretungsunterricht geben, auch vor und nach ihrem persönlichen Stundenplan Kollegen im Unterricht ersetzen, an Ganztagschulen auch nach einer Mittagspause Unterricht im Nachmittagsbereich vertreten.

Die Vertretbarkeit jeder einzelnen Unterrichtsstunde findet jedoch ihre Grenzen. Einerseits ist es nicht möglich, die Lehrkräfte auf Dauer mit mehreren wöchentlichen Überstunden zu befrachten, auch wenn diese bezahlt werden. Zum anderen sind Grenzen der tatsächlichen Vertretung der fehlenden Lehrkraft gegeben, wenn ein passender Fachlehrer nicht frei ist oder infolge der hohen Unterrichtsverpflichtung niemand mehr zur Verfügung steht, weil alle ohnehin planmäßig unterrichten.

Bei längerfristiger Erkrankung wird Ersatz aus dem Programm „Geld statt Stellen“ gegeben, sofern die Schule eine passende Fachlehrkraft findet, die Mittel reichen und die zeitlichen Angaben des ärztlichen Attests eine längerfristige Maßnahme erlauben. In vielen Fällen erübrigt sich die Suche nach einer Vertretungslehrkraft aus den Problemen dieser Konstellation.

3. Unterrichtsausfall durch rechtliche Vorgaben: struktureller Unterrichtsausfall

Sowohl durch Schulfinanzgesetz § 5 (bzw. dessen Folgevorschriften), das die Berechnungsgrundlagen für den Anspruch der einzelnen Schule auf Lehrerwochenstunden regelt, als auch durch weitere Gesetze und Erlasse für die Vergabe von Entlastungs- und Anrechnungsstunden ist vorgegeben, dass ein mehr oder weniger großer Teil der Lehrerstunden einer Schule auf andere Tätigkeiten als Unterricht verwendet werden muss. Jeder Schule entfallen dadurch systematisch Stundenanteile, die für die Stundenverteilung nicht zur Verfügung stehen.

Ein größerer Teil dieser ausfallenden Stunden steht das ganze Schuljahr über nicht zur Verfügung. Eine Kompensation dieser Stunden ist nicht vorgesehen und nicht möglich. Ein kleinerer Teil dieser Stunden ausfälle tritt termingebunden oder von Fall zu Fall auf,

im Einzelfall gibt es Ersatz aus „Geld statt Stellen“, aber ohne Anspruch und soweit die Mittel reichen.

In diesem Beitrag befassen wir uns nur mit dem strukturellen Unterrichtsausfall. Er ist die umfangreichste, aber der öffentlichen Diskussion bisher vorenthaltene Ursache von Unterrichtsausfall.

Struktureller Unterrichtsausfall bei rechnerischer Vollbesetzung

- a) Je nach Schulform variierend gelten 97% oder 98 % als hundertprozentige Lehrerbesetzung. Diese Definition der Bezirksregierungen gibt die augenblickliche Durchschnittsverteilung des landesweiten Mangels an Lehrkräften wieder. Eine Schule, die gem. Vorgaben 98% der ihr zustehenden Stellen besetzt hat, gilt als voll besetzt. De facto stehen aber die fehlenden 2% der zustehenden Lehrerwochenstunden nicht für die Unterrichtsverteilung zur Verfügung. Die Differenz zur regulären Berechnung des Bedarfs der einzelnen Schule fällt stillschweigend weg, muss durch die Schule irgendwie kompensiert werden, notfalls durch Unterrichtskürzung.
- b) Weitere Lehrerstunden, die die Schule rechnerisch erhalten hat, die sie aber nicht für Unterrichtsverteilung und auch sonst nicht zur Verfügung hat:
- Altersermäßigung¹
 - Schwerbehinderung
 - Wiedereingliederung nach schwerer Krankheit mit verminderter Stundenzahl (von Fall zu Fall Ersatz aus „Geld statt Stellen“)
 - Vorzeitige Pensionierung (und Tod)
 - Mutterschutz vor und nach der Entbindung (3 Monate ohne Anspruch auf EZU-Vertretung; von Fall zu Fall wird „Geld statt Stellen“ dafür genehmigt)
 - Seiteneinsteiger (7 Entlastungsstunden während der Seminausbildungszeit)
 - Ermäßigungsstunden für Aufbaustudium
 - Sabbatjahr (kein Anspruch auf Ersatz)
 - SV-Lehrer-Entlastung
 - Beratungslehrer-Entlastung
 - Jahrgangsstufenleiter SII – Entlastung
 - Entlastung Ausbildungskoordinatoren
 - Bedarfsdeckender Unterricht von Referendaren, der nicht vergeben werden kann (z.B. bei noch nicht vorliegender Eignung, bei längerer Erkrankung usw.)
- c) Unterrichtsausfall von Mandatsträgern und Schöffentätigkeit
- teilweise Moderatorentätigkeit (Teil der Entlastung für Moderation wird bedarfserhöhend angerechnet, teilweise geschieht das nicht)
 - Fortbildungstage und Veranstaltungen von Moderatoren, die außerhalb des freigeblockten Tages liegen
 - Ermäßigungsstunden für besondere Aufgaben, die von der Bezirksregierung zugewiesen sind, die aber nicht bedarfserhöhend angerechnet werden
- d) Prüfungstätigkeit von Schulleitungsmitgliedern
Der Aufwand hierfür beträgt etwa 35 Lehrerstellen. Für die Schulleiter bedeutet dies den Einsatz ganzer Arbeitstage außerhalb der Schule – die Arbeit muss zu anderer Zeit getan werden; für die Schule fällt Vertretungsunterricht an, der nicht unbedingt für jede einzelne Stunde gesichert werden kann (zum Beispiel kann eine Chemie-Stunde in der Oberstufe nur durch einen Chemielehrer vertreten werden, der genau zu diesem Zeitpunkt unterrichtsfrei ist).
- e) Vakanzen bei Stellenwechsel von Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitungsmitgliedern
- Referendarinnen und Referendare im laufenden Halbjahr nach dem Examen
 - Geld-statt-Stellen-Lehrer gehen in unterjährige Einstellungsverträge
 - Versetzungen im laufenden Schuljahr
 - Pensionierung im laufenden Schuljahr

¹ Die Altersermäßigung ist kein Lehrerprivileg, sondern lediglich die adäquate Umsetzung des allgemeinen Beamtenrechts, hier: Arbeitszeitverordnung NRW, § 2 [HS 2010].

- Neuer Lehrer bringt seinen Anspruch auf ein Sabbatjahr mit an die neue Schule
- Teilzeitstellen und deren Veränderung im laufenden Schuljahr

e) Kurs- und Klassenfrequenzen – Zwang zur Bildung kleiner Gruppen

Aus der Summe dieser Faktoren ergeben sich für die einzelne Schule unterschiedlich hohe Stellenanteile, die nicht für die Zuteilung von Unterricht zur Verfügung stehen und nicht bedarfserhöhend angerechnet werden.

Sie überschreiten in der Regel den für Differenzierungszwecke angesetzten Zuschlag bei der Stellenberechnung und zwingen in diesem Fall zu Unterrichtskürzungen im Hinblick auf den stundentafelgebundenen Unterricht. Dieser Unterricht fällt also das ganze Schuljahr über aus.

Die Schulleitungen haben auf diese Kategorien von Unterrichtsausfall keinerlei Einfluss. Alle

Schulen sind davon betroffen. Der Anteil der regulär ausfallenden Lehrerstellen kann an der einzelnen Schule sehr hoch sein. Hier haben die Schulen keinen Anspruch auf Ersatz; Schulleitungen können da nur den Mangel verwalten.

Welchen prozentualen Anteil am Gesamtvolumen dieser von der Politik zu verantwortende Unterrichtsausfall hat, ist noch festzustellen. Es ist sicherlich der vor dem Faktor Erkrankungen größte Bereich.

Die Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalens wird die Untersuchung zu diesem Thema konsequent weiterführen. Schon jetzt zeigt sich, dass von der Politik und dem Ministerium eine vordergründig in der Öffentlichkeit wirksame Kampagne eröffnet wurde, die von den eigentlichen Problemen ablenkt. Dies führt zu einem belasteten Arbeitsverhältnis zwischen Schulen und Behörden das der Sache in keiner Weise dient.

HS

Zum Thema Unterrichtsausfall – II

aus „Schulleitung in NRW“ Heft 2/2014

„Landtag streitet über Unterrichtsausfall“, „Öffentlichkeit überschätzt Problem“ und „Was genau gilt eigentlich als Unterrichtsausfall?“...

So oder so ähnlich liest man in diesen Tagen in der Tagespresse (z.B. „Die Glocke“ v. 20.02.2014). Und genau das ist das Problem, dem wir uns schon seit 2005 gewidmet haben.² Auch heute werden praktisch nur Abweichungen vom Stundenplan als „Unterrichtsausfall“ wahrgenommen. Ob es sich dabei um „echt ausfallende Stunden“ handelt – weil schlicht niemand mehr zur Vertretung zur Verfügung steht, oder um „Unterricht in anderer Form“, steht kaum zur Diskussion. Ganz aus dem Fokus der Öffentlichkeit wird dabei wieder einmal der strukturelle Unterrichtsausfall verdrängt, denn:

Unterricht, der gar nicht erst statt findet, kann auch nicht ausfallen.

Jahrzehntelange Erfahrung, eingeschlossen die eigene Schülerzeit, lehrt: Der Lern- und Schulerfolg unserer Schüler wird kaum durch planbare oder so genannte "ad-hoc-Ausfälle", Krankheit, Sonderurlaub, Konferenzen, Klassenfahrten, Projekte usw. beeinträchtigt, sondern durch den strukturellen Unterrichtsausfall, der dazu führt, dass fast an keiner Schule die Stundentafel erfüllt werden kann und dass auch für planbare längere Vakanzen keine Reserven zur Verfügung stehen. Betroffen sind fast alle Fächer, besonders aber die üblichen Klassiker in den MINT-, Musik- und Kunstbereichen.

Struktureller Unterrichtsausfall

Nachstehend sind aus Erfahrung, Verordnungs- und Erlasstexten einige Sachverhalte aufgelistet, die immerfort zu strukturellen „Stundenkillern“ werden. Sie entsprechen im Wesentlichen den Feststellungen aus 2005. Prüfen Sie selbst, welche von den nachstehenden Sachverhalten noch zutreffen, oder ob weite-

² Zum Thema Unterrichtsausfall, in: Schulleitung in NRW“ Heft 4 / 2005 S. 6 – 8, nachzulesen weiter oben und auf unserer Homepage: http://www.slv-nrw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=18&Itemid=27

re Sachverhalte hinzugekommen sind, die zu strukturellem Unterrichtsausfall führen.

- a) Je nach Schulform und Aufsichtsregion variierend gelten stillschweigend schon 97% oder 98 % als Vollbesetzung.
- b) Weitere Lehrerstunden, die die Schulen gemäß der „Pauschalansätze“ der „VO zur Ausführung von § 93 SchulG“ rechnerisch erhalten, die sie aber faktisch nicht zur Verfügung haben:
 - Altersermäßigung³
 - Schwerbehinderung
 - Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/Schulsonderturnen
 - Wiedereingliederung nach schwerer Krankheit mit verminderter Stundenzahl (von Fall zu Fall Ersatz aus „Geld statt Stellen“)
 - Vorzeitige Pensionierung (und Tod)
 - Mutterschutz vor und nach der Entbindung (3 Monate ohne Anspruch auf EZU-Vertretung;)
 - Seiteneinsteiger (7 Entlastungsstunden während der Seminausbildungszeit)
 - Ermäßigungsstunden für Aufbaustudium
 - Sabbatjahr (kein Anspruch auf Ersatz)
 - SV-Lehrer-Entlastung
 - Beratungslehrer-Entlastung
 - Jahrgangsstufenleiter SII – Entlastung
 - Entlastung Ausbildungskoordinatoren
 - Bedarfsdeckender Unterricht von Referendaren, der nicht vergeben werden kann (z.B. bei noch nicht vorliegender Eignung, bei längerer Erkrankung usw.)
 - teilweise Moderatorentätigkeit (ein Teil der Entlastung für Moderation wird bedarfserhöhend angerechnet, teilweise geschieht das nicht)
 - Fortbildungstage und Veranstaltungen von Moderatoren, die außerhalb des freigeblockten Tages liegen
 - Ermäßigungsstunden für besondere Aufgaben, die von der Bezirksregierung zugewiesen sind, die aber nicht bedarfserhöhend angerechnet werden
 - Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

- Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangsausüben (z. B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);
- Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangsausüben (z. B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);
- Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I;
- Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe
- ...

Für all diese Sachverhalte „sind Pauschalansätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalansätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen.“ (Verwaltungsvorschriften zu § 7 Abs. 1 der VO zur Ausführung von § 93 SchulG NRW). Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Aber es gibt noch eine Reihe weiterer struktureller Ausfallgründe, für die kein Ausgleich vorgesehen ist:

- c) Unterrichtsausfall von Mandatsträgern und Schöffentätigkeit
- d) Entlastungsstunden als Ausgleichsstunden für besondere Aufgaben (Entlastungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer)
- e) Leitungszeit
- f) Sozialpädagogisches Personal auf Lehrerstellen
- g) Prüfungstätigkeit
- h) Vakanzen bei
 - Stellenwechsel von Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitungsmitgliedern
 - Referendarinnen und Referendare im laufenden Halbjahr nach dem Examen
 - Geld-statt-Stellen-Lehrer gehen in unterjährige Einstellungsverträge
 - Versetzungen im laufenden Schuljahr
 - Pensionierung im laufenden Schuljahr
 - Neuer Lehrer bringt seinen Anspruch auf ein Sabbatjahr mit an die neue Schule
 - Teilzeitstellen und deren Veränderung im laufenden Schuljahr

³ Die Altersermäßigung ist kein Sonderprivileg für Lehrerinnen und Lehrer, sondern lediglich die analoge Anwendung von § 2 der Arbeitszeitverordnung NRW, demnach die durchschnittliche Arbeitszeit 41 Std. pro Woche beträgt, nach Vollendung des 55. Lebensjahres jedoch 40 und nach Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden.

- i) Kurs- und Klassenfrequenzen – Zwang zur Bildung kleiner Gruppen bei „ungünstigen“ Schülerzahlen.⁴

Kaum eine Schule ist von allen strukturellen Ausfallgründen betroffen, viele aber von vielen dieser Gründe. Jede/r Schulleiter/in kann das für die eigene Schule ohne große Probleme ausrechnen. Ohne einen Berechnungsmodus für die Lehrer/innenzuweisung, in den mindestens alle aufgelisteten Sachverhalte sowie die Ansätze der Stundentafeln und die tatsächlich unabweisbare Klassenbildungszahl stundenscharf sowie eine Vertretungsreserve („Einspringer“) für „unvorhersehbare“, aber statistisch zu erwartende Ausfälle schulscharf eingehen, wird sich am strukturellen Unterrichtsausfall nichts ändern. Und das ist der eigentliche Skandal.

Hans-Dieter Hummes

Fazit am 10.05.2018: Mehr desselben: „Ab August soll an jeder öffentlichen Schule Unterrichtsausfall erfasst werden.“ (Inw) – Man wird davon ausgehen dürfen, dass wieder einmal nur der „ad-hoc-Ausfall“ mit hohem finanziellen und personellem Aufwand erfasst werden soll: rausgeworfenes Geld und verschwendete Arbeitszeit. Ob sich hinter diesem Aktionismus der gravierende strukturelle Ausfall noch einmal mehr und auf Dauer vor der Öffentlichkeit verstecken lässt, wird zunehmend fraglich.

⁴ Erfahrungsgemäß bevorzugen Eltern bei der Alternative „Kleine Klasse“ oder „Volle Abdeckung der Stundentafel“ die Einrichtung kleiner Klassen.